

Vereinbarung

zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Glarus (IIZ-GL)

zwischen

- Sozialversicherungen Glarus
 - Hauptabteilung Soziales
 - Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit
-

1. Gegenstand und Zielsetzung

a. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragsparteien. Sie stützt sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsrechts (insbes. Art. 85f und 92 Abs. 7 AVIG sowie Art. 119d AVIV und Art. 68^{bis} IVG) sowie des kantonalen Sozialhilfegesetzes (insbes. Art. 2 Abs. 3 und 17 Abs. 3 SHG).

Die IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur koordinierten, wirkungsvollen und zielgerichteten Zusammenarbeit der Vertragsparteien aus den Hauptbereichen Arbeitsvermittlung (RAV), Invalidenversicherung (IV), Sozialhilfe (SD) und den punktuell involvierten Partnern wie Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), Arbeitslosenkasse (ALK), SUVA, öffentliche Berufsberatung usw.

b. Zielgruppe

Zielgruppe sind Personen mit Mehrfachproblematiken, die bei mindestens zwei der drei Institutionen angemeldet sind bzw. im Falle von Klienten der Sozialhilfe, welche nicht arbeitslosenentschädigungsberechtigt sind, die Wiederanmeldeschwelle erreichen und die eine realistische Wiedereingliederungschance haben.

c. Zielsetzung

Mit der IIZ sollen durch frühzeitiges Zusammenarbeiten mit den notwendigen Institutionen insbesondere der IV, dem RAV und dem SD, möglichst viele betroffene Personen rasch ihrer besonderen Situation entsprechend erfasst und mit Hilfe zielgerichteter Massnahmen wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Im Ergebnis soll, durch effektive und effiziente Nutzung, die finanzielle Belastung der sozialen Sicherungssysteme reduziert werden.

2. Zusammenarbeit

a. Grundsätzlich

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung und Bewertung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen.

Die Prozessabwicklung erfolgt gemäss dem Schema „IIZ Prozess“ (s. Anhang I).

b. Verbindlichkeit

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die erarbeiteten Assessment-Berichte und Integrationspläne, soweit diese verhältnismässig und nachvollziehbar für die ausführende Institution sind, als behördenverbindliche Entscheide. Sie verpflichten sich, diese umzusetzen, soweit sie ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Integrationsplan vorgesehenen Massnahmen ihres Leistungskataloges zeitgerecht und rechtsgültig zu verfügen.

c. Information

Die betroffenen Personen werden auf geeignete Weise über die Zusammenarbeit zwischen der IV, dem RAV und der Sozialhilfe aufmerksam gemacht und über ihre Pflicht informiert, das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Eingliederung ins Erwerbsleben beizutragen.

d. Datenaustausch und Datenschutz

Gestützt auf die Vollmacht der betroffenen Person tauschen die beteiligten Stellen die erforderlichen Informationen und Daten entsprechend aus.

e. Arbeitswerkzeug

Das Arbeitstool ist die Software „ASGAL“. Alle Fälle müssen durch die fallführende Person erfasst und mutiert werden.

3. Organisation

a. Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle koordiniert, begleitet, entwickelt und führt die IIZ. Sie kann fallbezogene Weisungen an die Vertragsparteien erteilen und insbesondere bei Uneinigkeit Fälle den einzelnen Partnern zuweisen.

Die Koordinationsstelle ist neutral und unabhängig und ist als Stelle in der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit (AWA) insbesondere in der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) integriert. Sie wird mit maximal 50 Stellenprozent ausgestattet.

b. Koordinationssitzung

Die Koordinationssitzung besteht aus den Abteilungs- oder Fachstellenleitern der drei Vertragsparteien (RAV - IV - SD) sowie dem/der Koordinator/in. Die Protokollführung wird alternierend durch die Vertragspartner organisiert.

Die Koordinationssitzung findet punktuell, aber mindestens halbjährlich statt. Der/die Koordinator/in ist dafür verantwortlich.

Die Koordinationssitzung stellt den Informationsfluss sicher, sie steuert, kontrolliert und verabschiedet strategische Entscheidungen. Sie ist ebenfalls zuständig für den optimalen Ablauf und entsprechend für eine allfällig notwendige Anpassung des Prozessabwicklungsschemas gemäss Anhang I.

c. operative Tätigkeit

Die Vertragspartner bestimmen einen für die operative Ausführung der IIZ zuständigen Mitarbeitenden. Die Fallbearbeitung wird mit den bestehenden Ressourcen in den entsprechenden Institutionen/Versicherungen abgedeckt. Die Vertragsparteien tragen die Verantwortung für den Vollzug IIZ.

d. Aufsicht

Die Koordinationsstelle IIZ steht unter der Aufsicht des Departements Volkswirtschaft.

4. Kosten

Die Personal- und Betriebskosten für die Koordinationsstelle IIZ werden über die Vollzugskostenentschädigung des Bundes (VKE) abgerechnet.

Die Vertragspartner tragen die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt entsprechend ihrem jeweiligen gesetzlichen Leistungskatalog, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie stellen zudem die nötigen personellen Ressourcen (IIZ Berater) zur Verfügung

5. Regelung im Konfliktfall

Die Vertragsparteien streben bei Unklarheiten oder Konflikten eine einvernehmliche Lösung an. Kommt keine Einigung zustande entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres abschliessend.

6. Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per Ende 2012. Bei einer Kündigung durch eine Vertragspartei endet der Vertrag für alle Parteien nach Ablauf der Kündigungsfrist.

7. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner sofort in Kraft.

Für die Sozialversicherungen Glarus:



Dr. Helen Monioudis, Direktorin

Glarus, 03.01.2012

Für die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit:



Heinz Martinelli, Hauptabteilungsleiter

Glarus, 03.01.2012

Für die Hauptabteilung Soziales:



Jakob Beglinger, Hauptabteilungsleiter

Glarus, 03.01.2012

Anhang I
IIZ Prozess

